

Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

der Stadt Eberbach - Eigenbetrieb

vertreten durch Herrn Bürgermeister Peter Reichert
Leopoldsplatz 1, 69412 Eberbach

– nachstehend „Organträger“ –

und

der Stadtwerke Eberbach GmbH,
vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Günter Haag,
Güterbahnhofstraße 4, 69412 Eberbach

– nachstehend „Organgesellschaft“ –

– beide nachstehend auch „Vertragsparteien“ –

Präambel

Der Organträger ist an der Organgesellschaft mit 100 % beteiligt und verfügt über sämtliche Stimmrechte. Das Geschäftsjahr der Organgesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Insbesondere zum Zwecke der Begründung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft schließen die Vertragsparteien den nachfolgenden Ergebnisabführungsvertrag.

§ 1 Gewinnabführung

(1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich vorbehaltlich nachfolgendem Abs. 2, ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag und um den Betrag, der in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist.

(2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 Satz 2 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich und steuerrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Laufzeit dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 Satz 2 HGB sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines etwaigen Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung vorvertraglicher oder während der Vertragslaufzeit gebildeter Rücklagen gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 HGB sowie von vorvertraglichen Gewinnvorträgen ist ausgeschlossen.

(3) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den Gewinn des Jahres, in dem der Ergebnisabführungsvertrag wirksam wird.

(4) Die Regelungen des § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

§ 2 Verlustübernahme

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren eine Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung.

(2) § 1 Abs. 3 gilt für die Verpflichtung zur Verlustübernahme entsprechend.

§ 3 Fälligkeit, Abschlagszahlungen, Verzinsung

(1) Die Ansprüche auf Abführung eines Gewinns nach § 2 dieses Vertrags entstehen mit Ablauf des Bilanzstichtags der abhängigen Gesellschaft und werden am Tage der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft fällig. Der Anspruch auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrags nach § 3 dieses Vertrages wird mit Ablauf des Bilanzstichtags der abhängigen Gesellschaft fällig.

(2) Vor Feststellung des Jahresabschlusses kann der Organträger Vorschüsse auf eine ihm für das Geschäftsjahr voraussichtlich zustehende Gewinnabführung beanspruchen, soweit die Liquidität der Organgesellschaft die Zahlung solcher Vorschüsse zulässt.

(3) Entsprechend kann auch die Organgesellschaft Vorschüsse auf einen für das Geschäftsjahr voraussichtlich zu vergütenden Jahresfehlbetrag verlangen, soweit sie solche Vorschüsse mit Rücksicht auf ihre Liquidität benötigt.

(4) Abschlagszahlungen gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 sind unverzinslich.

(5) Ein Forderungssaldo der Organgesellschaft gegenüber dem Organträger ist ab dem Fälligkeitszeitpunkt bis zum Ausgleich gemäß § 352 Abs. 1 HGB mit 5 % p.a. zu verzinsen. Ein Forderungssaldo des Organträgers gegenüber der Organgesellschaft ist ebenfalls ab dem Fälligkeitszeitpunkt bis zum Ausgleich gemäß § 352 Abs. 1 HGB mit 5 % p.a. zu verzinsen.

§ 4 Wirksamkeit

Der Vertrag und seine Kündigung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Gemeinderats der Stadt Eberbach als Organ des Organträgers, der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft sowie der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft ist notariell zu beurkunden. Die Geschäftsführung der Organgesellschaft hat den Vertrag unverzüglich zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

§ 5 Vertragsbeginn/Vertragsdauer

(1) Bezüglich der Regelungen zur Gewinnabführung und Verlustübernahme gilt dieser Vertrag erstmals für den Gewinn oder Verlust des gesamten Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird.

(2) Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien erstmals zum Ablauf von fünf Jahren ab Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, für das gemäß Abs. 1 die Regelungen zur Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme erstmals gelten, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft schriftlich gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich auf unbestimmte Zeit mit der Maßgabe, dass er mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden kann.

§ 6 Außerordentliche Kündigung

Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere

- a) die teilweise oder vollständige Übertragung (durch Verkauf, Einbringung oder auf andere Weise) von Anteilen an der Organgesellschaft,
- b) ein Vorgang, der zur Folge hat, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung i.S. des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG nicht mehr vorliegen,

- c) die Umwandlung der Organgesellschaft durch Spaltung, Verschmelzung, Formwechsel, oder
- d) die Umwandlung des Organträgers durch Verschmelzung oder durch Spaltung, soweit dabei die Anteile an der Organgesellschaft betroffen sind.

§ 7 Nachvertragliche Verpflichtung

Die Parteien verpflichten sich, auch nach Beendigung des Ergebnisabführungsvertrages noch bestehende Verpflichtungen aus diesem Ergebnisabführungsvertrag zeitnah nach deren Aufdeckung zu erfüllen und alle Schritte vorzunehmen, die gegebenenfalls notwendig sind, den Bestand der steuerlichen Organschaft auch nach deren Beendigung zu sichern.

§ 8 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, werden die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame oder durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall unbeabsichtigter Vertragslücken.

(2) Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages wird auf die §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Eberbach, den

.....

Für die Stadt Eberbach - Eigenbetrieb (Firma des Eigenbetriebs)

.....

Für die Stadtwerke Eberbach GmbH